Verein «Swiss Vespa»

www.swissvespa.ch

Statuten des Vereins «Swiss Vespa»

I. NAME

Art. 1

Der Verein «Swiss Vespa», ist eine Vereinigung gemäss ZGB Art. 60 mit Sitz in Bern.

* Ist in den Statuten von Personen oder Rollen die Rede, so sind immer Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen.

II. ZWECK

Art. 2

Der politisch und konfessionell neutrale Verein «Swiss Vespa» bezweckt:

- Förderung der Gemeinschaft der Schalt-Roller-Fahrer durch die Organisation von Ausfahrten, Treffen und Veranstaltungen rund um das Thema Vespa und Lambretta
- Forum für div. Tätigkeiten der Mitglieder rund um das Thema Vespa und Lambretta
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein «Swiss Vespa» besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Gönnern

a) Mitglieder

Mitglied kann werden, wer bei der Organisation einer Swiss Vespa-Veranstaltung aktiv mitgeholfen hat. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Es gibt kein automatisches Recht auf Mitgliedschaft, auch wenn jemand bei der Organisation einer Swiss Vespa-Veranstaltung aktiv mitgeholfen hat.

b) Gönner

Jedermann, der sich der Idee des Vereins verbunden fühlt, kann Gönner werden.

Art. 4 Beitrittserklärung

Die Generalversammlung entscheidet alleine über die Aufnahme von Mitgliedern.

a) Rechte

Den Mitgliedern des Vereins stehen Stimm- und Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu und sie können in alle Vereinsämter gewählt werden. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

b) Pflichten

Statuten-gemässes Verhalten dem Verein gegenüber. Durch die Beitrittserklärung zum Verein «Swiss Vespa» verpflichtet sich jedes Mitglied, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

a) Austritt

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

b) Ausschluss

Wer den Statuten zuwiderhandelt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins «Swiss Vespa» schadet, oder sich den Ideen und Zielen des Vereins nicht verpflichtet fühlt, kann, auf Antrag des Vorstandes, durch die GV mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein «Swiss Vespa» ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nicht angefochten werden.

IV. ORGANE DES VEREINS «SWISS VESPA»

Art. 6 Die Organe des Vereins «Swiss Vespa» sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

a) die Generalversammlung

Art. 7 Traktanden der Generalversammlung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar. Die GV findet in der Regel in den Monaten November oder Dezember statt und wird vom Vorstand 14 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die GV ist das oberste Organ des Vereins «Swiss Vespa».

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 3. Mutationen
- 4. Jahresbericht des Präsidenten
- 5. Finanzbericht des Kassiers
- 6. Bericht und Antrag der Rechnungsrevision
- 7. Wahlen
- 8. Jahresprogramm / Planung nächste Events
- 9. Beschlussfassung über allfällige Anträge

Weitere Traktanden werden vom Vorstand und auf Antrag der Mitglieder festgelegt.

Art. 8 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder für die GV müssen mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 10 Wahlen und Beschlüsse

Die Wahlen und Beschlüsse der Versammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Für alle Beschlüsse und Wahlen, mit Ausnahme einer Statutenänderung sowie einer Vereins-Auflösung gilt das einfache Stimmenmehr.

b) Der Vorstand

Art. 11 Anzahl und Amtsdauer

Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand besorgt. Derselbe besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und ist ehrenamtlich. Nach Ablauf dieser Frist kann er wiedergewählt werden.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer(n) -> fakultative Rolle

Der Präsident:

leitet die Hauptversammlungen, die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein «Swiss Vespa» zusammen mit dem Vorstand gegen aussen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Sekretär:

führt ein Beschlussprotokoll aller Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier:

verwaltet die Kasse, führt die Projektabrechnungen (Swiss Vespa Ausfahrten) und hat über alle finanziellen Ein- und Ausgänge ordnungsgemäss Buch zu führen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier im Kollektiv.

Art. 13 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung durch den Sekretär, einberufen. Bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Stichentscheid).

c) Rechnungsrevision

Art. 14 Aufgabe und Amtsdauer

Die Kassenrevision wird durch 2 vorgängig durch die GV ernannte Mitglieder durchgeführt. Der Revisionsbericht ist zuhanden der GV schriftlich vorzulegen. Die Amtsdauer eines Revisors beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann er wiedergewählt werden. Es können mit Ausnahme des Kassiers auch Mitglieder des Vorstands die Rolle des Revisors ausführen.

V. KASSAWESEN

Art. 15 Kasseneinnahmen

Die Einnahmen der Kasse bilden die Überschüsse aus den Veranstaltungen (z.B. Swiss Vespa Ausfahrten) sowie freiwillige Beiträge. Vereinsmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 16 Jahresbeitrag und Beitragspflicht

Es gibt weder einen Jahresbeitrag noch besteht eine andere finanzielle Beitragspflicht.

Art. 17 Rechte auf das Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vereinsvermögen.

Art. 18 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins «Swiss Vespa» haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19 Statutenänderung

Eine Statutenänderung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Der Abänderungsantrag muss in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins «Swiss Vespa» kann nur an einer GV, an der 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so hat ein Monat später eine weitere GV stattzufinden, die dann ohne Rücksicht auf die Gesamtmitgliederzahl beschlussfähig ist und mit 3/4 Stimmenmehrheit die Auflösung beschliessen kann. Der Auflösungsantrag muss in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 21 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen und das Vereinsmaterial unter den Mitgliedern aufzuteilen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Differenzen und Streitigkeiten

Differenzen und Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten sollen an der GV ausdiskutiert werden. Ist dadurch keine Einigung möglich, wird gemäss Vereinsrecht nach ZGB entschieden.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung des Vereins «Swiss Vespa» am 27. November 2014 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Bern, 27. November 2014	
Christian Steger, Präsident	
Daniel Gasche, Kassier	
Alexandra Klaesi, Sekretärin	